

**Ordnung für das Masterstudium
in Exercise and Health Sciences
(Sport in Prävention und Rehabilitation)
an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel**

Vom 21. Februar 2002

Vom Universitätsrat genehmigt am 7. März 2002

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 15 lit. d des Universitätsstatuts vom 6. März 1996¹⁾, folgende Studienordnung²⁾.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium in Exercise and Health Sciences (Sport in Prävention und Rehabilitation) an der Medizinischen Fakultät (im folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel Sport in Prävention und Rehabilitation im Masterstudium studieren.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad eines «Master of Science in Exercise and Health Sciences» (Sport in Prävention und Rehabilitation).

² Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung geregelt. Sie wird vom Institut für Sport und Sportwissenschaften (ISSW) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

² Die Zulassung zum Masterstudiengang erfordert grundsätzlich den Nachweis eines Bachelorgrades im Umfang von 180 Kreditpunkten.

³ Studierende, welche über einen an der Universität Basel erworbenen Grad eines «Bachelor of Science in Exercise and Sports Sciences» (Sport und Sportwissenschaften), «Major in Exercise and Health Sciences» (Sport in Prävention und Rehabilitation) verfügen, sind direkt zum Masterstudium Sport in Prävention und Rehabilitation zugelassen.

¹⁾ SG 440.110.

²⁾ Diese O wird nach Erlass der Richtlinien der SUK zur Umsetzung der Bologna-Deklaration an den Schweizer Universitäten entsprechend angepasst.

⁴ Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen und -anwärter mit inländischem Universitätsabschluss erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag der Unterrichtskommission des ISSW (im folgenden Unterrichtskommission). Diese empfiehlt dem Rektorat die Zulassung. Den Betroffenen wird der Zulassungsentscheid mittels Verfügung mitgeteilt. Die Zulassungsverfügung wird aufgrund der allgemeinen universitären Zulassungsbestimmungen vom Rektorat erlassen.

⁵ Die Zulassung zum Masterstudium von Studierenden mit ausländischen Universitätsabschlüssen erfolgt auf Antrag der Curriculumskommission Sport und Sportwissenschaften (im folgenden Curriculumskommission). Diese empfiehlt dem Rektorat die Zulassung. Den Betroffenen wird der Zulassungsentscheid mittels Verfügung mitgeteilt. Die Zulassungsverfügung wird aufgrund der allgemeinen universitären Zulassungsbestimmungen vom Rektorat erlassen.

⁶ Die Unterrichtskommission bzw. die Curriculumskommission kann auf Antrag Studierende unter dem Vorbehalt zum Masterstudium zulassen, dass sie die Lehrveranstaltungen und Kreditpunkte aus dem Bachelorstudiengang, welche ihnen für die Zulassung zum Masterstudium fehlen, während ihres Masterstudiums nachholen.

⁷ Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium von Sport und Sportwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind, sind vom Masterstudium Sport in Prävention und Rehabilitation an der Universität Basel in der Regel ausgeschlossen.

Unterrichtssprache

§ 4. Die Lehrveranstaltungen sowie die dazugehörigen Leistungsüberprüfungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt.

Studienbeginn

§ 5. Der Beginn des Masterstudiums ist nur im Wintersemester möglich.

II. STUDIUM

Studiengang

§ 6. Das Masterstudium Sport in Prävention und Rehabilitation umfasst 120 Kreditpunkte bei einer Regelstudienzeit von zwei Jahren.

² Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer System ECTS. Die Anzahl Kreditpunkte (KP) pro Lehrveranstaltung entspricht dem realen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein KP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

³ Die Curriculumskommission genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbenden Kreditpunkte für das Masterstudium Sport in Prävention und Rehabilitation.

Aufbau des Masterstudiums

§ 7. Das Masterstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Modul Sport und Gesundheit
- b) Modul Adapted Physical Activity
- c) Modul Sport und körperliche Aktivität im Alter
- d) Modul Sportmanagement und -organisation
- e) Modul Wissenschaftliches Arbeiten
- f) Modul Masterarbeit
- g) Modul Sportpraktische Übungen (APA)

² Die Lehrveranstaltungen der Module mit Angabe der erwerbbaaren Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben.

Bestehen des Masterstudiums

§ 8. Das Masterstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 20 KP aus dem Modul Sport und Gesundheit
- b) 24 KP aus dem Modul Adapted Physical Activity
- c) 10 KP aus dem Modul Sport und körperliche Aktivität im Alter
- d) 14 KP aus dem Modul Sportmanagement und -organisation
- e) 12 KP aus dem Modul Wissenschaftliches Arbeiten
- f) 30 KP aus dem Modul Masterarbeit
- g) 10 KP aus dem Modul Sportpraktische Übungen (APA)

² Maximal 14 Kreditpunkte der Module b) und g) können nach freier Wahl durch folgende Kreditpunkte ersetzt werden:

- a) KP aus Lehrveranstaltungen nach freier Wahl aus dem Angebot des Masterprogrammes
- b) KP aus Modulen und/oder Lehrveranstaltungen ausserhalb des Masterprogrammes Sport in Prävention und Rehabilitation
- c) KP durch eine Tätigkeit als Tutor bzw. Tutorin am ISSW (max. 6 KP)

³ Einzelheiten hierzu sind in der Wegleitung ausgeführt.

⁴ Für die Module a) bis e) wird je eine ungerundete Modulnote bestimmt. Die Modulnoten errechnen sich aus dem Durchschnitt aller benoteten Studienleistungen innerhalb des jeweiligen Moduls.

⁵ Die Masternote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterarbeit, die hierzu wie folgt gewichtet werden:

Modul a):	20%
Modul b):	20%
Modul c):	10%
Modul d):	10%
Modul e):	10%
Masterarbeit:	30%

⁶ Studierenden, welche das Masterstudium bestanden haben, wird der Grad eines «Master of Science in Exercise and Health Sciences» (Sport in Prävention und Rehabilitation) verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt. Es enthält Angaben über erworbene Kreditpunkte, über benotete Studienleistungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Masternote.

⁷ Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Studium in Sport und Sportwissenschaften vom Dekan bzw. der Dekanin mittels Verfügung mitgeteilt.

III. LEISTUNGSÜBERPRÜFUNGEN

Erwerb von Kreditpunkten

§ 9. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben. Sie werden insbesondere vergeben für:

- a) benotete oder nicht benotete, mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsüberprüfungen
- b) Masterarbeit
- c) Referate
- d) erteilte Lehrveranstaltungen als Tutoren bzw. Tutorinnen
- e) Unterrichtspraktika mit anschliessender Prüfungslektion

² Die Form und Dauer der Leistungsüberprüfung der jeweiligen Lehrveranstaltungen sind in der Wegleitung aufgeführt.

Leistungsbewertung

§ 10. Studentische Leistungen werden entweder mit bestanden/nicht bestanden («pass»/«fail») oder mit einer Note bewertet.

² Die Wegleitung bestimmt, welche Lehrveranstaltungen mit bestanden/nicht bestanden («pass»/«fail») oder mit einer Note bewertet werden.

³ Zur Festlegung der Noten ist folgender Notenschlüssel zu verwenden, wobei halbe Noten zulässig sind und sämtliche Noten unter 4 als ungenügend gelten:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schlecht

1 = sehr schlecht

Prüfungstoff

§ 11. Der Prüfungstoff wird vom Dozenten bzw. von der Dozentin in Absprache mit der Unterrichtskommission bestimmt. Er wird jeweils in den entsprechenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Zeitpunkt und Wiederholung der Leistungsüberprüfung

§ 12. Die Leistungsüberprüfungen erfolgen semester- oder studienjahresweise in der Regel während der Vorlesungszeit oder in der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit

² Eine nicht bestandene Leistungsüberprüfung kann einmal wiederholt werden.

³ Die Termine für Wiederholungsprüfungen werden von der Unterrichtskommission festgesetzt.

Prüfende

§ 13. Leistungsüberprüfungen werden durch folgende Personen einzeln oder in Kombination abgenommen:

- a) Professorinnen, Professoren und Lehrbeauftragte des Instituts für Sport und Sportwissenschaft
- b) Professorinnen, Professoren und Lehrbeauftragte anderer Fachbereiche
- c) Personen, die von der Unterrichtskommission ad personam dafür bestimmt werden

² Mündliche und praktische, benotete Leistungsüberprüfungen finden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers statt, sofern die Leistungsüberprüfung nicht durch mindestens zwei der oben genannten Personen abgenommen wird.

Masterarbeit

§ 14. Die Masterarbeit wird unter der Verantwortung einer bzw. eines Dozierenden des ISSW, eines habilitierten Mitgliedes der Medizinischen oder einer anderen Fakultät ausgeführt. Das Thema wird von der verantwortlichen Person in Absprache mit dem bzw. der Studierenden festgelegt und von der Unterrichtskommission genehmigt.

² Die Masterarbeit umfasst 50 bis 100 Seiten.

³ Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der Unterrichtskommission und der zuständigen Dozentin bzw. des zuständigen Dozenten ist auch eine andere Sprache zulässig.

⁴ Das Thema der Masterarbeit wird jeweils am 15. Oktober bekanntgegeben. Die Masterarbeit ist bis zum 15. September des Folgejahres einzureichen. In begründeten Fällen kann die Unterrichtskommission auf schriftliches Gesuch hin die Frist um höchstens weitere 3 Monate verlängern.

⁵ Die Masterarbeit wird von zwei Personen begutachtet und benotet:

- a) Erstgutachterin bzw. Erstgutachter ist die Person, welche das Thema der Masterarbeit gestellt hat
- b) Die Unterrichtskommission benennt den Zweitgutachter bzw. die Zweitgutachterin.

⁶ Die Note der Masterarbeit entspricht dem Notendurchschnitt der beiden Gutachten. Ergeben sich in der Beurteilung Differenzen, die grösser sind als ein Notenpunkt, so entscheidet die Unterrichtskommission über die definitive Festsetzung der Note.

⁷ Der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin teilt der Unterrichtskommission innerhalb von zwei Monaten nach Abgabetermin die Note mit.

⁸ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann wahlweise und in Rücksprache mit der verantwortlichen Person innert sechs Monaten überarbeitet werden oder einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Sport und Sportwissenschaften an der Universität Basel.

Einsichtsrecht

§ 15. Nach Abschluss der Prüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben

§ 16. Studierende müssen sich für die Prüfungen anmelden. Ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungen oder Abgabeterminen ist beim Vorliegen triftiger Gründe schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der Unterrichtskommission einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Unterrichtskommission ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Diese legt in Rücksprache mit der bzw. dem für das Fach verantwortlichen Lehrbeauftragten möglichst bald einen Termin und gegebenenfalls neue Modalitäten für die Nachprüfung fest.

⁴ Bleibt eine Studentin oder ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 17. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Prüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet.

² Das Einreichen eines Plagiats, insbesondere die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, führt zum Nichtbestehen der betreffenden schriftlichen Arbeit.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 18. Über die Anrechnung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, sowie über die Anrechnung von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheidet die Unterrichtskommission.

² Den Betroffenen wird die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anrechnungsverfügung ergeht von der Fakultät auf Antrag der Unterrichtskommission.

IV. ZUSTÄNDIGKEITEN

Unterrichtskommission des Instituts für Sport und Sportwissenschaften

§ 19. Die Unterrichtskommission des Instituts für Sport und Sportwissenschaften wird von der Curriculumskommission eingesetzt und besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des ISSW, deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreterin, zwei Lehrbeauftragten sowie einem Vertreter resp. einer Vertreterin der Studierenden des ISSW der Universität Basel.

² Die Unterrichtskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr und erarbeitet in Rücksprache mit der Curriculumskommission zuhanden des Instituts für Sport und Sportwissenschaften die Wegleitungen.

Curriculumskommission Sport und Sportwissenschaften

§ 20. Die Curriculumskommission besteht aus 8 Mitgliedern.

² Ex officio Mitglieder sind 1 von der Dekanin bzw. dem Dekan ernannte Vertretung des Dekanats, der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des ISSW, der stellvertretende Vorsteher bzw. die stellvertretende Vorsteherin des ISSW. Die übrigen Mitglieder werden von der Fakultätsversammlung mit folgendem Schlüssel gewählt: 1 Mitglied des Lehrkörpers des ISSW, 2 Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs Humanmedizin der Medizinischen Fakultät, 1 Studierende bzw. 1 Studierender des ISSW sowie 1 Mitglied der Philosophisch-Historischen Fakultät. Die Vorschlagsrechte sind in den Kommissionsrichtlinien Curriculumskommission Sport und Sportwissenschaften vom 15. Januar 2001 geregelt.

³ Die Curriculumskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie trägt die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen und entscheidet in Rücksprache mit dem Unterrichtsausschuss in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält. Darüber hinaus ist sie für die Curricula in Sport und Sportwissenschaften zuständig und erarbeitet zuhanden der Fakultät die Studienordnungen.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Curriculumskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

Härtefälle

§ 21. In Härtefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

V. RECHTSMITTEL

Verfügungen und Rekurse

§ 22. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss § 27 des Universitätsgesetzes bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen

§ 23. Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ein Masterstudium in Exercise and Health Sciences (Sport in Prävention und Rehabilitation) an der Universität Basel im Wintersemester 2005/2006 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2005/2006 begonnen haben, können ihr Studium gemäss dem «Reglement betreffend Diplomprüfungen für die Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplome I und II an der Universität Basel» vom 9. Dezember 1991³⁾ beenden. Die letzten Diplomprüfungen gemäss diesem Reglement finden im Jahre 2007 statt.

Inkrafttreten

§ 24. Diese Studienordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2005 wirksam.

³⁾ SG 439.630.